

Regierungsratsbeschluss

vom 9. September 2003

Nr. 2003/1643

Vereinbarung 2004 über den Vollzug des Arbeitslosenversicherungsgesetzes (AVIG) durch die Arbeitslosenkasse - Kompetenz zur Unterzeichnung der Vereinbarung

1. Ausgangslage

Die aktuelle Vereinbarung zwischen dem Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement und den Kassenträgern über den Vollzug des AVIG durch die Arbeitslosenkassen muss per 1. Januar 2004 durch eine neue Leistungsvereinbarung ersetzt werden. Das Finanzierungsmodell, welches auf einem Bonus/Malus-Mechanismus basiert und gegenwärtig primär über die Kennzahl „Leistungspunkte pro Vollzeitstelle“ steuert, soll abgelöst werden durch ein Abrechnungssystem auf der Grundlage der „Franken pro Leistungspunkt“.

2. Erwägungen

Die Leistungsvereinbarung dokumentiert auf politischer Ebene den gemeinsamen Willen, die erkannten Optimierungsmöglichkeiten im Vollzug konsequent auszuschöpfen und den in der Vereinbarung festgelegten Weg der Leistungsorientierung fortzuführen. Die Umsetzung der Vereinbarung ist auf Bundesebene Sache der Direktion für Arbeit im Staatssekretariat für Wirtschaft sowie der Träger auf der Ebene der Arbeitslosenkassen.

Ende März 2003 wurde den Trägern der anerkannten Arbeitslosenkassen ein mit den Kassenvertretern erarbeiteter Entwurf zur Stellungnahme unterbreitet. Als Träger der öffentlichen Arbeitslosenkasse Solothurn hat der Regierungsrat des Kantons Solothurn dazu mit Schreiben vom 29. April 2003 Stellung genommen. Darin hat er den vorgeschlagenen Entwurf als vertretbare Lösung bezeichnet, aber auch einige grundsätzliche Anregungen angebracht.

Auf der Basis der Eingaben der Träger wurde die Vereinbarung nochmals ergänzt. So wurden den von der Ausgleichsstelle der Arbeitslosenversicherung zu erbringenden Dienstleistungen vier weitere Punkte hinzugefügt:

- Die Möglichkeit der Einführung von zusätzlichen qualitativen Messindikatoren bei Bedarf zur Sicherstellung der Vollzugsqualität.
- Die Durchführung einer gesamtschweizerischen Befragung der Kunden der Arbeitslosenkassen zwecks Messung der Einschätzung der Qualität der erbrachten Leistung.
- Die Durchführung einer Prozesskostenanalyse bei bis zu drei repräsentativen Arbeitslosenkassen mit unterschiedlichem Leistungsspektrum.

- Die Prüfung der Angemessenheit der Vereinbarung nach einer Dauer von zwei Jahren auf der Basis der Ergebnisse der Befragung und der Prozesskostenanalyse und allfällige Überarbeitung.

Die nun vorliegende Vereinbarung hat wesentliche Punkte der Vernehmlassung aufgenommen und entspricht einem Konsens zwischen dem Staatssekretariat für Wirtschaft und den Trägern der Arbeitslosenstellen.

3. **Beschluss**

Der Vorsteher des Volkswirtschaftsdepartements wird ermächtigt, die Vereinbarung zwischen der Schweizerischen Eidgenossenschaft, vertreten durch das Eidgenössische Volkswirtschaftsdepartement, und dem Träger der Arbeitslosenstellen des Kantons Solothurn für den Vollzug des Bundesgesetzes über die obligatorische Arbeitslosenversicherung und die Insolvenzenschädigung (AVIG) zu unterzeichnen.



Dr. Konrad Schwaller
Staatssekretär

Verteiler

Regierungsrat

Volkswirtschaftsdepartement (2) (GK-Nr. 2003124)

Amt für Wirtschaft und Arbeit (5)

Büro Kantonsrat (11)

seco – Direktion für Arbeit, AM und ALV, FITC, Effingerstr. 31, 3003 Bern, mit unterzeichneter Vereinbarung 2004 (Versand durch AWA)